Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PV-Anlagen / Installationen

1 Allgemeines

1.1 Diese AGB sind die Grundlage für sämtliche Installationen (nachfolgend «Leistungen») zwischen der Energie Genossenschaft Zimmerberg (EGZ), Richterswil und ihren AuftraggeberInnen (nachfolgend «BestellerIn»). Diese AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit den BestellerInnen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von BestellerInnen finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn diese der EGZ zugestellt werden und diese Leistungen für den / die BestellerIn ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführt werden.

1.3 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelzweck möglichst erreicht wird.

1.4 Die EGZ hält sich bei der Bearbeitung von jeglichen Daten an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Mit dem Auftrag zur Erstellung einer Kosteneinschätzung oder einer Detailofferte ist der / die KundIn einverstanden, dass Name und Adresse erfasst werden. Die Daten können zur Abwicklung des Auftrags an projektbeteiligte Unternehmen weitergeleitet werden. Anfragen zum Datenschutz können an mail@e-zimmerberg.ch gerichtet werden.

2 Einschätzungen / Detailofferten / Bestellungen / Lieferbedingungen

2.1 Angebote und Aussagen der EGZ in Prospekten, Preislisten etc. oder Diagramme und Zeichnungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten die EGZ nicht zur Annahme oder Ausführung von Leistungen.

2.2 Einschätzungen sind keine rechtlich verbindlichen Angebote und sind insbesondere bei projektspezifischen Kostenpunkten (z. B. temporäre und permanente Absturzsicherung, Schneefang, Blitzschutz, Produktauswahl, Leitungen DC und AC, AC-Anschluss an Tableau, Internetanschluss, Eigenverbrauchsoptimierungen, Zusatzwünsche, etc.) noch mit Unsicherheiten behaftet.

2.3 Sämtliche Zeichnungen, Diagramme, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der EGZ und dürfen vom Besteller nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGZ Dritten zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Ertrags- / Verbrauchsprognosen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten oder Erfahrungswerten. Die EGZ erstellt diese Prognosen

mit bestem Wissen und Gewissen. Differenzen zwischen realen und simulierten Werten können auftreten. Es besteht keinerlei Anrecht auf Schadenersatz aufgrund falscher Prognosen und entsprechend tieferer Wirtschaftlichkeit eines Installationsprojekts.

2.4 Die EGZ behält sich das Recht vor, Teilleistungen zu erbringen und jederzeit Konstruktions- und / oder Materialänderungen vorzunehmen, wie beispielsweise Änderungen an Anlagenteilen, namentlich in Bezug auf die Nennleistung der Module bzw. der Modultypen (+/- 5 Wp pro Modul). Allfällige Mehr- oder Minderleistungen werden gemäss Rücksprache abgerechnet.

2.5 Liefer- bzw. Installationstermine und -fristen (nachfolgend «Termine und Fristen») sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des / der BestellerIn voraus, wie namentlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher zu beschaffenden Angaben und Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben oder die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

2.6 Die Leistungsverpflichtung der EGZ steht unter dem Vorbehalt, dass diese durch LieferantInnen oder HerstellerInnen rechtzeitig und richtig beliefert wird. Andernfalls ist die EGZ berechtigt aber nicht verpflichtet, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder vom Vertrag gemäss Ziffer 2.9 zurückzutreten. Die EGZ verpflichtet sich für diesen Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

2.7 Trägt die EGZ nachweisbar die Schuld an der Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, hat der / die BestellerIn Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten und nachgewiesenen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf maximal 3% des Werts der bei Ablauf der Termine und Fristen ausstehenden Leistung. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzögerungen, inkl. Anspruch auf Verzugszins, sind ausgeschlossen.

2.8 Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von der EGZ zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen oder Massnahmen von Behörden) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des / der BestellerIn sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.9 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des / der BestellerIn sind in diesen Fällen und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 2.6 ausgeschlossen.

3 Bewilligungsverfahren, Fördergelder und Herkunftsnachweise (HKN)

3.1 Die Unterlagen für das anwendbare Baubewilligungsverfahren werden von der EGZ vorbereitet und zur Unterschrift dem / der BestellerIn zugestellt oder wo möglich direkt Online eingereicht. Die Kosten für aufwändige Baubewilligungsverfahren werden dem / der Bestellerin in Rechnung gestellt. Die EGZ übernimmt keinerlei Garantie, dass Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

3.2 Die EGZ informiert den / die BestellerIn vorgängig über die Möglichkeiten von Förderbeiträgen des Bundes, Kantons und / oder der jeweiligen Gemeinde und stellt die fristgerechte Einreichung des Gesuches an die entsprechenden Stellen sicher. Die EGZ übernimmt keinerlei Garantie, dass die in Aussicht gestellten Förderbeiträge auch tatsächlich durch die Behörden genehmigt und ausbezahlt werden.

3.3 Eine allfällige Vorfinanzierung der Fördergelder von Pronovo durch die EGZ kann nur erfolgen, wenn vom / von der BestellerIn das notwendige Zessionsformular der Pronovo fristgerecht und korrekt

unterzeichnet zur Verfügung gestellt wurde. Es besteht vom / von der BestellerIn kein Anspruch gegenüber der EGZ auf Vorfinanzierung.

3.4. Eine allfällige Vorfinanzierung der Fördergelder der Gemeinde durch die EGZ kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die Fördergelder direkt an die EGZ auszuzahlen. Es besteht vom / von der BestellerIn kein Anspruch gegenüber der EGZ auf Vorfinanzierung.

3.5. Übernahme HKN durch die EGZ: eine Entschädigung für die HKN von Seiten EGZ an den Anlageeigentümer kann erst erfolgen, wenn die Anlage in der Abrechnung der Pronovo für die EGZ erscheint, was mehrere Monate dauern und zu abgelaufenen HKN führen kann, die nicht entschädigt werden können. Die EGZ haftet nicht für daraus entstehende finanzielle Ausfälle.

4 Installation durch EGZ

4.1 Die EGZ ist befugt, für die Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen.

4.2 Der / die KundIn stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialen zur Verfügung steht.

5 Installation durch BestellerIn

5.1 Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der / die BestellerIn für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.

5.2 Bei Nichteinhaltung der bei Vertragsabschluss in der Schweiz gültigen Normen (wie SIA-Normen), Installationsvorschriften (wie NIN 2015 / 2020) und Vorgaben für Photovoltaik (ESTI), wird die Haftung für Schäden aller Art ausdrücklich wegbedungen.

6 Informationspflichten des / der BestellerIn

6.1 Der / die BestellerIn verpflichtet sich, die EGZ bei Vertragsabschluss über allfällig vorhandene störempfindliche Geräte und objektspezifische Merkmale (wie Statik, Asbest, mangelnde Elektroinstallationen etc.) zu informieren. Sämtliche vorhandenen Geräte müssen den in der Schweiz gültigen Normen entsprechen.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von der EGZ angegebene Konto zu leisten. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des / der BestellerIn.

7.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen des / der BestellerIn unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.3 Bei Installationen gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, folgende Zahlungsbedingungen:
- 30% Anzahlung bei Vertragsabschluss,
- 40% bei Baubeginn und

- 30% nach Abnahme.
Falls die Inbetriebnahme nicht innert 30 Tagen nach Baubeginn möglich ist und eine Abnahme dadurch verzögert wird, kann die EGZ die Hälfte der letzten vorgesehenen Zahlung (15%) geltend machen.

7.4 Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die EGZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen.

8 Verzug des / der BestellerIn / Eigentumsvorbehalt

8.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der / die BestellerIn ohne Mahnung in Verzug. Ist der / die BestellerIn in Verzug, oder muss die EGZ aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstands befürchten, die Zahlungen des / der BestellerIn nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die EGZ ohne weitere Androhung und ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, alle weiteren Leistungen an den / die BestellerIn ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Ausserdem kann die EGZ einen angemessenen Verzugszins in Rechnung stellen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Tilgung noch eine Sicherstellung, ist die EGZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8.2 Die EGZ behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem / der BestellerIn vor. Die EGZ ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehalts-register eintragen zu lassen. Besteht ein Kontokorrent-Verhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

8.3 Der / die BestellerIn ist verpflichtet, die noch nicht bezahlte Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bzw. bis zum Weiterverkauf sorgsam zu behandeln.

8.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der / die BestellerIn unverzüglich die EGZ schriftlich zu benachrichtigen.

8.5 Wird der / die BestellerIn zahlungsunfähig, so werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine fällig und können sofort eingefordert werden. Die EGZ ist auch in diesem Fall berechtigt, alle Leistungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

9 Gefahrtragung (Nutzen und Gefahr)

9.1 Mit der jeweiligen Betriebsbereitschaft der einzelnen Anlage («Teilbetriebsbereitschaft») gehen Nutzen und Gefahren auf den / die BestellerIn über.

10 Inbetriebnahme / Abnahme / Mängelrüge

10.1 Der / die BestellerIn ist verpflichtet, Leistungen der EGZ sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt bzw. nach erster (Teil-)Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens 7 (sieben) Tage nach Entdecken, schriftlich der EGZ zu melden.

10.2 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist 12 (zwölf) Monate und beginnt am Lieferdatum bzw. nach der ersten (Teil-)Inbetriebnahme, spätestens jedoch 2 (zwei) Monate nach Übergang von Nutzen und Gefahren. Die erste (Teil-)Inbetriebnahme erfolgt mit Abschluss der DC-seitigen Arbeiten. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge gemäss Ziffer 10.1, führt dies zur

Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.

10.3 Die Verjährungsfrist wird weder durch Handlungen des / der BestellerIn noch der EGZ unterbrochen.

10.4 Wegen unerheblicher Mängel darf der / die BestellerIn die Annahme der Leistung nicht verweigern.

11 Haftung

11.1 Die Tragfähigkeit des Daches und deren Eignungsabklärung liegt in der Verantwortung des /der BestellerIn. Die EGZ und ihre Partner beurteilen aufgrund der Situation vor Ort und den zertifizierten Lösungen zur Befestigung der Unterkonstruktion und den jeweiligen Montagevorgaben (inkl. regionale Schnee- und Windlast) die Eignung, lehnen jedoch jegliche Haftung bei Schäden aufgrund mangelnder Tragfähigkeit des Daches ab.

11.2 Nicht als Mängel gelten Fehler, die die EGZ nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des / der BestellerIn oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung der EGZ; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besonderer klimatischer Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse (wie Immissionen oder Luftverschmutzung) oder als Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.3 Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u. a. Dichtungen, elektrische Teile usw.).

11.4 Spiegelungen von Solarmodulen gelten nicht als Mangel. Die Gläser von Solarmodulen sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm, wie im Datenblatt des Solarmoduls erwähnt. Die Module (Glas und Ränder) können je nach Lichteinfall dennoch Blendungen verursachen, worüber der Kunde ausdrücklich informiert ist und was dieser ausdrücklich zur Kenntnis nimmt. Die EGZ lehnt jegliche Haftung für Blendwirkungen durch die PV-Anlage ab. Die Gewährleistung für allfällige Blendwirkungen wird soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich wegbedungen.

11.5 Ausserdem wird jegliche Gewährleistung für Mängel soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet die EGZ ausschliesslich für absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen. Jede weitere Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungsgehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11.6 Soweit die Haftung der EGZ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmenden, MitarbeiterInnen und VertreterInnen der EGZ.

11.7 Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht die EGZ unter Ausschluss aller gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.

11.8 Sollte die Verbesserung zweimal fehlschlagen, kann der / die BestellerIn nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe und unter der Voraussetzung von Ziffer 11.8 Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

11.9 Trägt die EGZ nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der / die BestellerIn Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, der ihm trotz Verbesserung, Preisminderung oder Rückabwicklung der betroffenen Leistung entstanden ist. Für alle Schäden gilt eine Höchstgrenze von maximal 20% des Wertes der mangelhaften Leistung.

12 Herstellergarantie

12.1 Soweit der Mangel durch Erzeugnisse Dritter entstanden ist, beschränkt sich die Haftung auf die schriftlich vereinbarten Mängelhaftungsansprüche und -rechte (Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferanten), die dem / der Bestellerin gegenüber den Lieferanten oder Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.

12.2 Können von der EGZ erbrachte Leistungen Dritter während der Vertrags- oder Gewährleistungsdauer bzw. während der Dauer der Herstellergarantie aus Gründen, welche die EGZ weder zu vertreten hat, noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z. B. bei Insolvenz Dritter), besteht kein Anspruch des / der BestellerIn auf Schadenersatz und / oder die Gewährleistungsrechte. In solchen Fällen wird die EGZ auf Wunsch des / der BestellerIn alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den / die BestellerIn bei der Suche und der Evaluation von Ersatzleistungen zu unterstützen.

13 Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten des Bestellers

13.1 Der / die BestellerIn ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

13.2 Der / die BestellerIn verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften der EGZ, der Hersteller und / oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung einzuhalten und zu beachten, sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

13.3 Hat der / die BestellerIn die Pflichten gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 missachtet, ist jede Haftung der EGZ ausgeschlossen (gemäss Ziffer 11.2 – 11.5).

14 Verwendung von Bildmaterial

14.1 Vor, während und nach der Fertigstellung der Installationsarbeiten werden durch die EGZ Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Arbeit erstellt. Der / die BestellerIn kann die Verwendung zu Marketingzwecken generell erlauben, nur auf vorherige Anfrage erlauben oder gänzlich untersagen. Bei Fotoaufnahmen, auf denen Personen abgebildet sind, wird deren Einwilligung zur Verwendung in einer separaten Erklärung eingeholt oder auf dem Foto unkenntlich gemacht.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens zu Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

15.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Horgen, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund

zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. Die EGZ ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des / der BestellerIn oder eines sonst zuständigen ordentlichen Gerichts zu klagen.

Richterswil, 30. Oktober 2023